



Amtsblatt für das Amt Ortrand

30. Jahrgang

Ortrand, den 3. April 2020

Ausgabe 04/2020

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
- Eindämmungsverordnung vom 22.03.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen
vom 06.03.2020
- Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau
- Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen
- Hauptsatzung der Stadt Ortrand
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für
den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Corona-Krise - Brief des Amtsdirektors
- Corona-Krise - Brief des Bürgermeisters
der Stadt Ortrand
- Das Ordnungsamt informiert
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Närrische Zeit in der Kita „Regenbogen“ Ortrand
- Öffnungszeiten der DRK-Kleiderkammer
- Nachruf
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kroppen
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für
den Bereich Ortrand
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand
im April 2020

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenuh bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an. Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 22. März 2020

Nummer 11

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Vom 22. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Teil 1

Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1

Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11) sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

(2) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1.

§ 2

Verkaufsstellen des Einzelhandels und körpernahe Dienstleistungen

- (1) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Gleiches gilt für Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfshandel, den Großhandel und – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser. Soweit Waren und Dienstleistungen aufgrund von Satz 1 angeboten werden dürfen, darf dies auch durch Kaufhäuser, Outlet-Center und in Einkaufszentren sowie auf Wochenmärkten erfolgen.
- (3) Andere Dienstleister, Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von Absatz 1 nicht erfasst.
- (4) Die Öffnung der Bau- und Gartenmärkte steht unter dem Vorbehalt, dass die in § 10 dieser Verordnung aufgeführten Regeln eingehalten werden.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen können abweichend von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist: Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen.

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten, Spielplätze und Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt. Satz 1 gilt für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.
- (2) Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- (3) Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

§ 5

Verbot von Zusammenkünften

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen werden verboten.

§ 6

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 13, S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.
- (3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur nach Maßgaben von § 10 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (4) Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- (5) Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.

Teil 2**Bestimmungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe**

§ 7

Personaleinsatz in Krankenhäusern

- (1) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.
- (2) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch erforderlich und vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 8

Besuchsregelungen

- (1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen. Satz 1 gilt nicht für Hospize.

(2) Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahe stehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von einer Person mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Seelsorgern, Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahe stehenden Personen empfangen.

(3) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen. Das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

§ 9

Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen wird ausgesetzt. Besuche von Erziehungsberechtigten und anderen Personen in den stationären Einrichtungen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind, sind untersagt. Ebenso sind Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ausgesetzt. Neuaufnahmen sind nur aus Brandenburg und mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.

(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind zu schließen, es sei denn, das zuständige Jugendamt gestattet ihre Fortführung. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 33 Nr. 1 und 3 IfSG bleiben unberührt.

(4) Der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Senioren. Dies setzt voraus, dass

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (zum Beispiel durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

(5) Die Träger der Notbetreuung nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden. Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfanges in einzelnen Leistungsangeboten freierwerbendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Ausgenommen von Einschränkungen nach diesem Absatz sind Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, bereitstellen.

§ 10

Hygienestandards für erlaubte Tätigkeiten

Soweit nach dieser Verordnung Einrichtungen geöffnet und Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.

Teil 3**Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten**

§ 11

Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum

- (1) Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks.
- (3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind
 1. Betretungen, die erforderlich sind, um die nach dieser Verordnung zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen oder die gemäß § 8 erlaubten Besuche durchzuführen,
 2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind
 - a) zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche und medizinische Behandlungen,
 - c) zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
 - d) zur Abgabe von Blutspenden,
 - e) zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
 - f) zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - g) zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - h) zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis,
 - i) vorbehaltlich des § 4 für Sport und Bewegung an der frischen Luft,
 - j) zur Versorgung von Tieren oder
 - k) zur Wahrnehmung dringend und nachweislich erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.
- (4) Bei Inanspruchnahme der in Absatz 3 genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Satz 1 gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe h.

Teil 4**Schlussvorschrift**

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. II Nr. 10), außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 06.03.2020**Öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt, Herr Fred Guhl als Mitglied in den Ausschuss Bildung, Sport und Soziales zu berufen.

Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**
- § 2 **Wappen (§ 10 BbgKVerf)**
- § 3 **Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)**
- § 4 **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**
- § 5 **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**
- § 6 **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (31 Abs. 3 BbgKVerf)**
- § 7 **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**
- § 8 **Bekanntmachungen**
- § 9 **Inkrafttreten**

**Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau (HS)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Lindenau in ihrer Sitzung am 10.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lindenau.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2**Wappen (§ 10 BbgKVerf)**

Das Wappen der Gemeinde zeigt unter blauem Zinnenschildhaupt in Gold eine blaue Wellenleiste überdeckt von dem Stamm einer bewurzelten schwarzen Linde mit grünen Blättern.

§ 3**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Durchführung von Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Lindenau näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 4. Informationsveranstaltungen
 5. Diskussionsrunden und Workshops
 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.

- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.000,00 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die

durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
Lindenau - Schulstraße 1, rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 14.02.2020

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter



Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 5 Personalangelegenheiten
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 8 Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Großmehlen in ihrer Sitzung am 18.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Großmehlen. Die Gemeinde Großmehlen besteht aus den Gemeindeteilen Großmehlen, Kleinkmehlen und Frauwalde.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Anhörung von Einwohnern in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen
 4. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Großmehlen näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 4. Informationsveranstaltungen
 5. Diskussionsrunden und Workshops

6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5

Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Angestellten.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 8**Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

In der Gemeinde Großkmehlen wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Zusammensetzung regelt § 49 der BbgKVerf.

§ 9**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
Großkmehlen, Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswarte halle
Kleinkmehlen, vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde, vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.02.2020

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Stadt Ortrand

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-------------|---|
| § 1 | Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf) |
| § 2 | Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf) |
| § 3 | Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf) |
| § 4 | Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) |
| § 5 | Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) |
| § 6 | Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf) |
| § 7 | Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf) |
| § 8 | Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf) |
| § 9 | Bekanntmachungen |
| § 10 | Inkrafttreten |

**Hauptsatzung der Stadt Ortrand**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 18.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt den Namen Ortrand.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt.

§ 2**Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)**

Die Stadt Ortrand führt ein Wappen und eine Flagge.
Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein doppeltgeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Bewehrung und Zunge (Anlage 1).
Die Beschreibung der Flagge lautet: Drei Längsstreifen in den Farben Schwarz-Gold-Schwarz mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen (Anlage 2)

§ 3**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ortrand näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 4. Informationsveranstaltungen
 5. Diskussionsrunden und Workshops
 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Stadt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und
 2. der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 3. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Ortrand und des Amtes Ortrand veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden spätestens

zehn Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 8

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Stadt Ortrand wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Zusammensetzung regelt § 49 der BbgKVerf.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- Ortrand - Ecke Bahnhofstraße/Am Haag**
Die Schriftstücke sind neun volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.02.2020

gez. Kersten Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage 1



Anlage 2



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand

Aufgrund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand am 18.02.2020 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand vom 01.04.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der § 17 - Urnenreihengrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beige-
gesetzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entspre-

chende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden.

Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 40 Jahren nicht überschreiten.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 20.02.2020

gez. Kersten Sickert - Siegel -
Amtsdirektor

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten statt!

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303
Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Corona-Krise - Brief des Amtsdirektors

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wir erleben gerade eine Zeit, die wir uns alle noch vor einigen Monaten nicht ansatzweise haben vorstellen können.

Die Entwicklung in den letzten Tagen hat das Corona-Virus zum allumfassenden Thema werden lassen. Die immer schärfer werdenden Auflagen von Bund und Land greifen tief in unser tägliches Leben ein. Die Schließung z.B. von Schulen, Kitas, Sportstätten und Kneipen, das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen bedeuten einen bisher nicht gekannten Einschnitt in unser Leben.

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

da es zurzeit weder wirksamen Medikamente, Impfungen und genügend medizinische Kapazitäten gibt, um die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen, bitte ich Sie eindringlich, direkte soziale Kontakte zu reduzieren. Wir sollten gemeinsam alles unternehmen, um potenzielle Infektions- und Ansteckungsherde so stark wie möglich zu meiden. Natürlich ist mir bewusst, dass wir das Virus nicht aufhalten können, aber wir können, sollten und müssen die Ausbreitung, soweit wie es geht, verlangsamen.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

es liegt vor allem bei uns, also in unserer eigenen Verantwortung, wie wir unsere Nachbarn, Freunde, Kollegen und vor allem unsere Angehörigen gemeinsam schützen bzw. wie beherrschbar sich das Virus in unserer Region ausbreitet.

Aber dazu braucht es Ihre aktive Mitwirkung, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich bitte Sie deshalb eindringlich im Namen all unserer Einwohner, ein höchstes Maß an Eigenverantwortung, Konsequenz und Disziplin ganz persönlich zu praktizieren, um möglichst schnell zur Normalität zurückzukehren.



Jetzt kommt es auf den Zusammenhalt an!

An dieser Stelle ein großer Dank an alle, die sich über allen Maßen in dieser Situation engagieren.

Sie verdienen unsere höchste Anerkennung und unsere Unterstützung.

Wir werden Sie fortlaufend über die offizielle Seite des Amtes Ortrand (www.amt-ortrand.de) bzw. über Aushänge etc. zu aktuellen Maßnahmen, Anordnungen, Erlasse, usw. aber auch zu Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, informieren.

Für Anfragen, Hinweise und Probleme stehen wir Ihnen selbstverständlich wie gehabt, vor allem telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Weiterhin bitten wir Sie, sich auch über die Medien über den aktuellen Stand der Corona-Lage zu informieren.

Vielen Dank.

Bleiben oder werden Sie gesund!

Ihr
K. Sickert
Amtdirektor



Corona-Krise – Brief des Bürgermeisters der Stadt Ortrand

Liebe Ortranderinnen und Ortrander,

das Coronavirus verändert zurzeit das Leben in unserem Land. Was gestern noch für alle normal war, ist es auf einmal nicht mehr. Das gemeinsame Miteinander muss überdacht, Kontakte untereinander sollen weitestgehend eingestellt werden. Viele können nicht zur Arbeit, Kinder nicht zur Schule oder in die Kita.

Natürlich hat jeder von uns in solch einer Situation seine Fragen und Sorgen, wie es weitergeht. Nach Ansicht der medizinischen Experten ist es in der kommenden Zeit notwendig, Kontakte zu anderen Menschen soweit wie möglich zu reduzieren. Dadurch kann jeder und jede Einzelne dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Nur so können wir das Risiko, dass der Eine einen anderen ansteckt, begrenzen. Neben der Bundesregierung hat auch die Regierung des Landes Brandenburg in Verordnungen festgelegt, wie wir unser persönliches Verhalten an diese schwierige Situation in den kommenden Wochen anpassen sollen.

Ich möchte Sie an dieser Stelle ausdrücklich bitten, halten Sie die bestehenden Auflagen in Ihrem und im Interesse aller Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Halten wir aus Rücksicht voneinander Abstand. Die Virologen sagen eindeutig: Kein Handschlag mehr, gründlich und oft die Hände waschen, mindestens eineinhalb Meter Abstand zum Nächsten und am besten alle unnötigen Kontakte unterlassen. Nutzen Sie besser die modernen Möglichkeiten, um mit Verwandten und Bekannten in Verbindung zu bleiben, wie Skype, Telefon, WhatsApp und E-Mail.

Auch in unserer Stadt gelten die Verbote für Veranstaltungen aller Art. Die Schule bleibt komplett geschlossen und in der Kita gibt es eine Notbetreuung. Spiel- und Sportplätze dürfen nicht genutzt werden. In den Vereinen wird das Leben weitestgehend eingestellt, Versammlungen und andere Zusammenkünfte müssen unterlassen werden.

Die geplanten Veranstaltungen zum 150-jährigen Jubiläum der Eisenbahnstrecke Cottbus-Großenhain am letzten April-Wochenende werden verschoben. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Das diesjährige Stadt- und Musikfest am 1. Mai muss leider ausfallen.

Auch ein Teil der Geschäfte in Ortrand hat bereits geschlossen. Geschäfte für die Lebensmittelversorgung und Dinge des täglichen Lebens bleiben aber geöffnet. Damit ist jederzeit gesichert ist, dass die Versorgung der Bevölkerung stabil bleibt.

Meine Bitte deshalb an Sie, versorgen Sie sich mit dem notwendigen Maß. Vorratshaltung ist sinnvoll, das gilt auch für normale Zeiten. Hamstern aber ist sinnlos und vollkommen unsolidarisch.

Ich appelliere nochmals an Sie: Halten Sie sich an die Regeln, die nun für die nächste Zeit gelten. Die Verantwortlichen prüfen stets neu, was sich wieder korrigieren lässt, aber auch: was womöglich noch nötig ist. Glauben Sie keinen Gerüchten, sondern nur den offiziellen Mitteilungen, die regelmäßig publiziert werden.

Die Amts- und Stadtverwaltung im Rathaus Ortrand arbeitet weiter, bleibt aber für den Besuch von Bürgerinnen und Bürgern vorerst geschlossen. Für Ihre Anliegen sind aber die Mitarbeiter telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Passen Sie gut auf sich und auf Ihre Angehörigen auf. Ich danke Ihnen,

Ihr Niko Gebel, Bürgermeister der Stadt Ortrand

Das Ordnungsamt informiert!

Die neue Gartensaison steht direkt vor der Tür. Aus diesem Anlass möchten wir alle Gartenfreunde ein paar wichtige Informationen zu den wichtigsten gesetzlichen Regelungen geben.

Gartengeräte und Maschinen, welche Lärm produzieren, wie beispielsweise der Rasenmäher, dürfen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr betrieben werden. Für Arbeiten mit dem Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider gelten jedoch besondere Betriebszeiten. Grundsätzlich sind an allen Sonn- und Feiertagen alle ruhestörenden Arbeiten verboten. Zu weiteren möglichen zeitlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit lärmintensiven Gartenarbeiten informieren sich Gartenbesitzer und -nutzer bitte auch bei Vermietern oder dem Vorstand der Kleingartenanlage. Eine Mittagsruhe ist zwar gesetzlich nicht geregelt, doch im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses wird geraten während der Mittagsstunden von 12 Uhr bis 15 Uhr von ruhestörender Gartenarbeit abzusehen. Bitte haben Sie auch Verständnis, wenn es den Nachbarn aufgrund der Arbeitssituation nur möglich ist in den Tagesrandzeiten den Rasen zu mähen bzw. lärmintensive Arbeiten zu verrichten.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei geplanten Gartenpartys oder anderen Feierlichkeiten im Freien die gesetzlich festgelegte Nachtruhe, die um 22 Uhr beginnt und um 6 Uhr morgens endet, eingehalten wird. In dieser Zeit sind grundsätzlich alle Betätigungen – wie beispielsweise das Abspielen von Musik – verboten, die den Nachbarn in seiner Nachtruhe stören könnten. Aus besonderem Anlass (zum Beispiel Geburtstage, Polterabende, Hochzeiten, Schulanfang) kann im Einzelfall durch das Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Lange Zeit war es ein vertrautes und zu Recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit Holz- auch andere Abfälle verbrannt wurden. Von einer einzelnen Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dies gilt

auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen. Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, geben wir nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können. Dabei gilt jedoch immer: Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auftreten, werden nachstehend kurz erläutert

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, stückiges, trockenes Holz, zum Beispiel Holzscheite, kurze Äste (Reisig), oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert oder in der Biotonne entsorgt werden. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und ähnliche besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt. Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Tiere. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden.

Um die Feuerstelle herum sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten.

Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Geplante Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle auch Gartenabfälle und Grünschnitt gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!

- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Abfälle richtig entsorgen

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch:

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald und nicht in die Natur.

Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) Paragraph besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.“

Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (Ab-fKompV-brV) Paragraph 4 besagt: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig. Das heißt, das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten! Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Paragraph 23 besagt:

„Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Paragraph 22 Absatz 2 Satz 2 besagt:

„Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.“

Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000 Euro – geahndet werden.

Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände, sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.

Wenn Sie noch Fragen haben ...

wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Amtsverwaltung. Die jeweilige Adresse und Telefonnummer finden Sie auch im Internet unter www.amt-ortrand.de.



Sprechstunde für psychisch Kranke

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden im Pfarramt in Großmehlen statt.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre Ansprechpartnerin Frau Cornelia List, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH) unter der Telefonnummer 03573/8704338 oder per E-Mail an sozialpsychatrische-beratung@osl-online.de wenden.

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden im Vereinshaus statt.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre Ansprechpartnerin Frau Zschieschang unter der Telefonnummer 03573/8704337 oder per E-Mail an suchtberatung@osl-online.de wenden.

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574/ 26 93 oder der Bereitschaftsnummer 0162/ 6012828 Schutz, Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus.

Die Vermittlung erfolgt in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen über den Notruf 110 oder die Handynummer des Bereitschaftsdienstes.

Die Beratung und Hilfe ist kostenlos und anonym. Sie richtet sich an Frauen und Mädchen in schwierigen Lebenssituationen und bietet:

- Hilfe bei seelischer und körperlicher Misshandlung
- Klärung bei Fragen zu Trennung und Scheidung, Unterhalt und finanzieller Absicherung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- die Möglichkeit, offen zu reden

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std.-	(0355) 25357

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Lucy Richter
- * Clarissa Welisch
- * Mara Förster
- * Moritz Frank
- * Feeline Bruntsch
- * Frida Schuster
- * Til Noack
- * Matilda Säring
- * Karl Oehme



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Närrische Zeit in der Kita „Regenbogen“ Ortrand



Es ist zur guten Tradition geworden, gemeinsam durch Ortrand zu zampern und anschließend einen zünftigen Fasching zu feiern. Am 12.02.20 war es so weit, bunt geschmückt und gut gelaunt zamperten kleine und große Kinder durch die Stadt. Mit dabei waren auch helfende Eltern und Praktikanten, denen wir ein herzlichstes Dankeschön sagen.

Oft öffneten sich die Haustüren und die Anwohner hielten Süßigkeiten oder Geld für unsere Zamperkassen bereit. Einige Familien, die nicht zu Hause waren, hängten ein Tütchen an das Hoftor. Das ist echt toll.

Freudig kehrten alle wieder in die Kita ein, denn die Ortrander waren auch in diesem Jahr wieder sehr spendabel. Dafür vielen, vielen Dank von allen Zamperkindern.

Gleich am nächsten Tag zogen alle Hortkinder zum Fasching in die Pulsnitzhalle ein. Dort waren schon viele Überraschungen vorbereitet.

Die „Harvey-Magic-Show“ sorgte nicht nur für ausgelassene Stimmung, sondern auch für magische Höhepunkte, Zauberei zum Mitmachen und Staunen.

Angeboten wurden auch Getränke, Donuts, Gebäck und jede Menge Süßigkeiten.

Auch unsere Krippen- und Kindergartenkinder stiegen in den Faschingstrubel ein. Viele bunte Kostüme, lustige Spiele, Musik, Tanz und ein Standesamt für Heiratswillige sorgten für tolle Stimmung. Bei Naschereien und Getränken wurde auch hier gern zugelangt.

Den Kindern hat es wieder riesigen Spaß gemacht, gemeinsam Fasching zu feiern.

Herzlichen Dank allen Helfern dieser tollen Tage.

Die Kinder und das Team
der Kita „Regenbogen“ Ortrand



DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6 • 01990 Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bleibt das Vereinsheim vorerst bis Ende April geschlossen.

In Notfällen können Sie sich selbstverständlich telefonisch an Frau Gerlach wenden: Tel. 0157/58230635

Senftenberger Tafel

Sehr geehrte Nutzer der Tafel,

auf Grund der aktuellen Bestimmungen der Bundes- und Landesregierung werden die Mitarbeiter der Tafel bis auf Weiteres nicht nach Ortrand kommen.

Ab April können Sie jeweils am Dienstag und am Freitag ab 12.00 Uhr die Tafel in Senftenberg, Krankenhausstraße 15b, erreichen, (Telefon: 03573 – 367840).

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kroppen

Die ursprünglich für den 03.04.2020 geplante Genossenschaftsversammlung fällt aus. Über einen eventuellen neuen Termin im Sommer dieses Jahres wird rechtzeitig informiert.

Bernd Oßwald
Jagdvorsteher

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Veranstaltungen im Amtsbereich

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen rund um das Corona-Virus sind alle Veranstaltungen vorerst bis Ende April abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT APRIL 2020**

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bleibt das Vereinsheim vorerst bis Ende April geschlossen.



Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

**Nachruf**

Wir gedenken
unserem verstorbenen Kameraden

**Fritz Völker
FFW Tettau**

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes Andenken
bewahren werden.

Der Amtsdirektor

Die Amtswehrführung

des Amtes Ortrand

**Anzeigen**

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

Tischlermeister

Veikko Thieme



- Fenster
- Rolläden
- Haustüren
- Innenausbau
- Innentüren
- Reparaturen

Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

TISCHLEREI

Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38